



Musikverein Neckartenzlingen

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Neckartenzlingen e.V., hat seinen Sitz in Neckartenzlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
- (2) Er wurde im Jahre 1898 gegründet und trägt seit 1903 den Namen „Musikverein Neckartenzlingen“.
- (3) Der Verein dient der Förderung der Volks- und Blasmusik und damit der Pflege und Erhaltung der Kultur und des Brauchtums. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbot von Vergünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Aufwendungen gem. § 3 Nr. 26 EstG und gem. § 3 Nr. 26 a EstG.
- (2) Die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeit einschließlich der Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung sowie über Aufwendungen gem. § 3 Nr. 26 a EstG trifft der Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehren-Mitgliedern.
- (2) Als Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Satzung und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, dieser entscheidet hierüber. Der/Die Antragsteller/in erhält bei Ablehnung eine Benachrichtigung innerhalb angemessener Zeit.
- (4) Gegen die Nichtaufnahme kann der/die Antragsteller/in beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch ist vom Vereinsausschuss zu befinden. Gegen eine erneute Rückweisung des Aufnahmeantrags steht dem/der Antragsteller/in der Widerspruch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (5) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Kündigung oder durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, die zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist;
 - b) durch Vereinbarung mit dem Vorstand;
 - c) durch Tod oder Todeserklärung;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören.

Gegen diesen Beschluss kann über den Vorstand beim Vereinsausschuss innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch bzw. den endgültigen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vereinsausschuss bei seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Eine Aufnahmegebühr kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen teilzunehmen;
 - c) sich von den zuständigen Vereinsorganen in allen Vereinsangelegenheiten kostenlos beraten zu lassen;
 - d) vom Verein über wichtige Ereignisse unterrichtet zu werden (Anschlag, Presse, schriftliche Benachrichtigung usw.).
- (2) Wahl- und Stimmrecht der Mitglieder ergeben sich aus der Wahlordnung.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
 - b) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 9 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können - ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer seitherigen Mitgliedschaft- durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
- (3) Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- (4) Ehrenvorsitzende des Vereins sind beitragsfrei und haben jederzeit das Recht, bei den Vereinsausschuss-Sitzungen beratend mitzuwirken.
- (5) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente aktive und passive Mitglieder werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen unseres Vereins, des BDBV und des BVBW vorgenommen.

§ 10 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
 - d) die Mitgliederversammlung

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins auf der Basis der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 26 BGB).
- (2) Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern.
- (3) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, um die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes zu regeln. Die Geschäftsordnung ist vom Vereinsausschuss zu genehmigen.

§ 12 Geschäftsführung / Geschäftsstelle und Beauftragungen

- (1) Zur Durchführung der laufenden Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Sie wird dann von einer/einem Geschäftsstellenleiter/in geleitet und übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Vorstandes aus. Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Geschäftsführung kann durch Anstellungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden.
- (3) Der Vorstand kann geeignete Mitglieder mit Einzelaufgaben der Geschäftsführung, Organisation und Vereinsverwaltung beauftragen. Die Beauftragung ist dem Vereinsausschuss zeitnah zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der/die Vereinsbuchhalter/in wird vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestellt und hat Sitz im Vereinsausschuss mit vollem Stimmrecht.

§ 13 Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand)

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand nach § 12
 - b) bis zu 10 Beisitzer/innen
 - c) dem/der Jugendleiter/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) der/dem durch die aktiven Musiker gewählten und durch Mitgliederversammlung zu bestätigenden:
 - Musikersprecher/in
 - Materialwart/in
 - Notenwart/in
 - f) dem Vereinsbuchhalter/der Vereinsbuchhalterin (kraft Amtes)
 - g) dem/der Vorsitzenden des Fördervereins (kraft Amtes)
 - h) dem Leiter/der Leiterin der Geschäftsstelle (mit beratender Stimme)
- (2) An den Vereinsausschuss-Sitzungen kann der Dirigent mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder oder sonstige Personen, deren Teilnahme den Beratungen förderlich ist, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, so dass jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig.

In der Gruppe I werden gewählt in geraden Jahren:

- bis zu 2 Vorstandsmitglieder (sind bei der Wahl der Gruppe zuzuordnen)
- Jugendleiter/in
- Materialwart/in (siehe § 13, Abs. 1e)
- Notenwart/in (siehe § 13, Abs. 1e)
- Kassier/Kassiererin
- bis zu 5 Beisitzer/innen.

In Gruppe II werden gewählt in ungeraden Jahren:

- bis zu 3 Vorstandsmitglieder (sind bei der Wahl der Gruppe zuzuordnen)
- Musikersprecher/in (siehe § 13, Abs. 1e)
- Schriftführer/in
- bis zu 5 Beisitzer/innen.

- (4) Nachwahl und Ersatz von Vereinsausschussmitgliedern ist in jeder Mitgliederversammlung möglich, wobei die Amtszeit der Gruppe maßgeblich ist, in die das Mitglied gewählt wird. Entsprechendes gilt bei Veränderung oder Erweiterung einer Gruppe in Folge einer Satzungsänderung.
- (5) Die Wahrnehmung von Ämtern in Personalunion ist möglich.
- (6) Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Zahlung der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG für alle im Verein ehrenamtlich Tätigen
 - b) Bestellung und Vertragsgestaltung des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle auf Vorschlag des Vorstandes.

- c) Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben;
 - d) Zustimmung zu Verträgen, die den Verein langfristig binden;
 - e) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (7) Vereinsausschuss-Sitzungen sind vom Vorstand mindestens viermal pro Jahr einzuberufen.
- (8) Eine Vereinsausschuss-Sitzung muss weiterhin einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsausschussmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (9) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen im Amtsblatt oder durch elektronisches Medium angekündigt war und wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Schrift-/Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Vereinsausschuss und über die Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in oder eine ersatzweise bestimmte Person ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Alle Niederschriften sind vom/von der Schriftführer/in und dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, zu unterzeichnen.

§ 15 Finanzen

- (1) Dem Vorstand obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des gesamten Vereins nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (2) Die Kassenführung obliegt dem Kassier/der Kassiererin. Sie umfasst im Wesentlichen die Einzüge der Mitglieds- und Ausbildungsbeiträge, Durchführung von Einzahlungen und Überweisungen, Anlegen von Daueraufträgen und Erstellen von Spendenbescheinigungen. Die Abrechnung von Veranstaltungen erfolgt gemeinsam mit der Buchhaltung und dem zuständigen Vorstandsmitglied.
- (3) Die Buchung aller Belege, Zuordnung zu Konten, Berechnung und Abführung von Steuern und Abgaben obliegt dem/der Buchhalter/der Buchhalterin.
- (4) Der Vorstand unterrichtet den Vereinsausschuss regelmäßig über die Finanzen des Vereins und gibt bei der Mitgliederversammlung den Jahresbericht ab.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören und sollen sachkundig sein. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer nehmen während des laufenden Geschäftsjahres zumindest eine Kassen- und Belegprüfung vor.
Die Rechnungsprüfung erstreckt sich zumindest auf Kassenführung, Kassenbestand, Ausgabenprüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit, Nachweis durch Beleg).
- (3) An der Rechnungsprüfung nehmen teil: Rechnungsprüfer, Kassierer/in, Buchhalter/in, Vorstand (zumindest das zuständige Vorstandsmitglied).
- (4) Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung durch einen Rechnungsprüfer/ eine Rechnungsprüferin Bericht zu erstatten.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Gäste sind mit Zustimmung des Versammlungsleiters zugelassen, auch mit Rederecht.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Neckartenzlingen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung wird ergänzend auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht.
- (4) Anträge sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie mit der Einladung bekannt gemacht werden können. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Über die Zulassung später eingegangener Anträge befindet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes von Vorstand, Geschäftsstelle, Jugendleiter/in, Dirigent/in und Rechnungsprüfern;
 - Entlastung der Vereinsorgane;
 - Wahl
 - der Vorstandsmitglieder
 - des Jugendleiters/der Jugendleiterin
 - der Beisitzer/innen
 - des Kassiers/der Kassiererin
 - des Schriftführers/der Schriftführerin
 - der beiden Rechnungsprüfer/innen
 - Bestätigung
 - des Musikersprechers/der Musikersprecherin
 - des Materialwirts/der Materialwirtin
 - des Notenwirts/der Notenwirtin
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Auflösung des Vereins
 - alles, was nicht durch die Satzung geregelt ist.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Ankündigung im Amtsblatt der Gemeinde Neckartenzlingen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erforderlich. Die Bekanntmachung ist wenigstens ein Mal zu wiederholen.
- (3) Alle übrigen Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Für Wahlen gilt die Wahlordnung.

§ 19 Wahlordnung

- (1) Wahlen werden durch den/die Vorstandssprecher/in geleitet. Sofern er/sie zur Wahl steht, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend die Wahlleitung. Der Vorstand wird dabei von drei Mitgliedern unterstützt, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und selber nicht für ein Amt zur Wahl stehen.
- (2) Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen in offener Abstimmung. Sofern ein Mitglied dem widerspricht, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Vereinsmitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vorstände müssen darüber hinaus die Voraussetzungen des BGB erfüllen.
- (4) Bei Vorständen ist für die Wahl die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. In einem etwaigen zweiten Wahlgang genügt die höchste Stimmenzahl. Für alle anderen Ämter reicht die einfache Mehrheit.
- (5) Die weiteren Vereinsausschussmitglieder können gemeinsam gewählt werden.
- (6) Die Amtsperiode beträgt für alle Wahlämter grundsätzlich 2 Jahre. Bei erstmaliger Wahl werden die Gewählten der Gruppe gemäß § 13, Abs. (3) zugeordnet und übernehmen die restliche Amtszeit dieser Gruppe.
- (7) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sofort und endgültig über diese Einsprüche.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder der Mehrheit der Vereinsausschussmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten bezüglich Frist, Form und Verfahren die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neckartenzlingen zur abschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 22 Datenschutz

(1) Grundsätzliches

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geschlecht, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Mailadresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Esslingen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(2) Pressearbeit

Der Verein informiert über die Tagespresse, den „Info-Blitz“, das Amtsblatt der Gemeinde Neckartenzlingen sowie über soziale Medien (Crossiety, Facebook u.a.) über Veranstaltungen, Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse, z.B. Ehrungen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverband von dem Widerspruch des Mitglieds.

(3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. März 2023 beschlossen. Die seitherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Neckartenzlingen,

Für die Richtigkeit

Protokollführer

Vorstand